

Zurich Bike Versicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Einfach anrufen,
wir sind für Sie da.

**Für den Notfall:
0800 80 80 80**

Aus dem Ausland
+41 44 628 98 98

Information

Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (Zurich) mit Sitz am Mythenquai 2, CH-8002 Zürich, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den anwendbaren Gesetzen, insbesondere im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) geregelt.

Die AVB geben Auskunft über die Datenbearbeitung und regeln überdies:

- die versicherten Risiken,
- der Umfang des Versicherungsschutzes,
- die Ausschlüsse,
- die Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrags,
- die Obliegenheiten im Schadensfall.

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem VVG. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind unter www.zurich.ch/bike ersichtlich. Zurich kann den Vertrag durch Kündigung nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt, beenden. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage ab Kenntnis von der Auszahlung durch Zurich, beenden; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Prämienrückerstattung. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem VVG.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Bike Versicherung Ausgabe 12/2019

Art. 1 Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz für das registrierte Fahrrad bzw. Elektrofahrrad oder Elektromotorfahrrad mit Tretunterstützung bis max. 45 km/h (nachfolgend Bike genannt) beginnt an dem in der Police aufgeführten Tag und dauert 12 Monate. Nicht Gegenstand der Bike-Versicherung sind Motorräder, Motorfahrräder und Einräder.

Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt:

- für die Pannenhilfe gemäss Art.6.4 in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein,
- für die übrigen Leistungen in Europa.

Art. 3 Versicherte Personen

Versichert ist die bei Vertragsabschluss als Eigentümer des versicherten Bikes registrierte natürliche oder juristische Person und die weiteren vom Eigentümer zur Benützung des Bikes berechtigten Personen.

Es können nur Kunden mit Wohn- resp. Firmensitz in der Schweiz versichert werden. Bei einem Weiterverkauf des Bikes während der Vertragsdauer erlischt der Versicherungsschutz für das betreffende Bike.

Art. 4 Versicherte Sachen

Versichert ist das bei Zurich mit der Rahmen- oder Bike-ID-Nummer registrierte Bike sowie das mit dem Bike fest verbundene Zubehör (ohne Anhänger und elektronische Zusatzgeräte) bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Ein Bike kann nur registriert werden, wenn seit dem Neukauf weniger als sechs Jahre vergangen sind.

Art. 5 Versicherte Ereignisse

Das Bike ist gegen folgende Ereignisse versichert (abschliessende Aufzählung):

- Diebstahl inkl. Entwendung zum Gebrauch,
- Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person),

- Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalles oder Sturzes während der Benützung,
- Pannen, welche zu Fahruntüchtigkeit führen.

Art. 6 Leistungen

6.1 Diebstahl, Beraubung

Zurich leistet (bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme),

- sofern das vom Schadenfall betroffene Bike innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung wieder aufgefunden wird, die notwendigen Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises im Zeitpunkt des Schadensfalls oder,
- sofern das Bike bis zu diesem Zeitpunkt nicht wieder aufgefunden wird, den Wiederbeschaffungspreis gemäss Art.6.5. für ein gleichwertiges Bike im Zeitpunkt des Schadensfalls; ein später aufgefundenes Bike steht Zurich zu. Zurich kann stattdessen auch Naturalersatz leisten.

6.2 Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalles oder Sturzes

Zurich leistet (bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme),

- bei einem Teilschaden die Reparatur- oder Instandstellungskosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises im Zeitpunkt des Schadensfalls (beschädigte Karbonrahmen werden nach Möglichkeit repariert) oder
- bei einem Totalschaden den Wiederbeschaffungspreis gemäss Art.6.5 für ein gleichwertiges Bike im Zeitpunkt des Schadensfalls. Sofern das betroffene Bike nicht mehr erhältlich ist, übernimmt Zurich alternativ die Kosten der Wiederbeschaffung eines anderen Typs/Modells im Rahmen des Wiederbeschaffungspreises des versicherten Bikes im Zeitpunkt des Schadenfalls. Zurich kann stattdessen auch Naturalersatz leisten.

6.3 Pannen

Bei Pannen übernimmt Zurich die entstehenden Mehrkosten für den Transport der von der Panne betroffenen versicherten Bikes (inkl. Anhänger und Windschattenfahrräder) und/oder des Benützers an dessen/deren Wohn- resp. Firmensitz oder Ausgangspunkt der Radfahrt. Mitreisende sind mitversichert, wenn aufgrund dieser Panne Mehrkosten für sie entstehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Bike Versicherung Ausgabe 12/2019

Die Entschädigung für sämtliche Personen beträgt insgesamt maximal CHF 500. Die Entschädigung der Mehrkosten (für alle Personen zusammen) erfolgt an den Versicherungsnehmer des/der Bikes.

6.4 Dienstleistung bei Pannen (aktive Pannenhilfe)

Sofern vereinbart erbringt Zurich zusätzlich folgende Leistungen, wenn das versicherte Bike und des damit verbundenen Anhängers oder Windschattenfahrrades infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr benützbar ist:

- Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, einschliesslich Ersatzteile (ohne Batterien), welche üblicherweise von Pannenhilfefahrzeugen mitgeführt werden. Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht hergestellt werden, wird das Bike in die nächste für die Reparatur geeignete Werkstatt oder an den Wohn- resp. Firmensitz oder Ausgangspunkt der Radfahrt transportiert.
- Mehrkosten sind gemäss Art. 6.3 zweiter Absatz mitversichert.

Ist der Pannen- oder Unfallort nicht per Auto zugänglich, so muss sich der Versicherte mit seinem Bike an einen Ort begeben, der für den Pannenhelfer mit seinem Fahrzeug zugänglich ist, ohne gegen das geltende Strassenverkehrsgesetz zu verstossen. Die versicherte Person muss während der Pannenbehebung anwesend sein.

6.5 Amortisation im Schadenfall

Die Entschädigung im Falle eines Totalschadens wird wie folgt berechnet:

| | | |
|-----------------------------|---|-----------------------------------|
| im 1. Jahr ab Neukauf | = | Wiederbeschaffungspreis |
| im 2. Jahr ab Neukauf | = | Wiederbeschaffungspreis |
| im 3. Jahr ab Neukauf | = | 70% des Wiederbeschaffungspreises |
| im 4. Jahr ab Neukauf | = | 70% des Wiederbeschaffungspreises |
| im 5. Jahr ab Neukauf | = | 50% des Wiederbeschaffungspreises |
| im 6. Jahr ab Neukauf | = | 50% des Wiederbeschaffungspreises |
| mehr als 6 Jahre ab Neukauf | = | Zeitwert |

Art. 7 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Revisions- und Servicekosten,
- Pannen aufgrund von leeren Akkus,
- weitere in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis stehende Kosten, wie z.B. Kosten der Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder Kosten eines Polizeirapports,
- mutwillige Beschädigung durch Dritte,
- Schäden, die durch den Versicherten vorsätzlich verursacht wurden oder die aufgrund einer vorsätzlichen Unterlassung des Versicherten entstanden sind,
- Schäden aufgrund von:
 - Rennen jeglicher Art,
 - Radsportarten wie Bahnfahren, Radball, Kunstradfahren, BMX, Slopestyle, Dirtjump oder ähnliche,
 - Trainingsfahrten als Profisportler.

Art. 8 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 10% des Schadens, jedoch mindestens CHF 200 pro Ereignis. Er wird nicht in Abzug gebracht bei Pannen gemäss Art. 6.3 und 6.4 und bei Leistungen, die ergänzend zu anderen Versicherungen erbracht werden, welche ebenfalls einen Selbstbehalt in Abzug bringen.

Art. 9 Obliegenheiten im Schadensfall

Die versicherte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses Zurich

- unverzüglich zu benachrichtigen Telefon 0800 80 80 80 (aus dem Ausland: +41 (0)44 628 98 98) und
- die Kopie des Kaufbelegs (inkl. Zubehör) der vom Schadensfall betroffenen Bikes mit der Rahmen- oder Bike-ID-Nummer einzureichen.

Bei Diebstahl und Beraubung hat der Versicherungsnehmer zudem

- die zuständige Polizeistelle zu benachrichtigen, deren Anweisungen zu folgen und die zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen und
- Zurich eine Kopie des Polizeirapports zur Verfügung zu stellen sowie zu melden, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn über sie Nachricht eingeht.

Art. 10 Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung unverschuldet ist.

Art. 11 Ansprüche gegenüber Dritten sowie anderen Leistungserbringern

11.1

Erbringt Zurich Leistungen, für die der Anspruchsberechtigte auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Zurich auf Zurich über.

11.2

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistungen, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

11.3

Für Selbstbehalt aus anderen Versicherungspolice wird keine Leistung erbracht.

Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich,
- der schweizerische Sitz resp. Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

Art. 13 Mitteilungen

Mitteilungen sind an die Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, «Bike-Versicherung», Postfach, CH-8085 Zürich, zu richten. Für telefonische Mitteilungen steht die Gratistelefonnummer 0800 80 80 80 zur Verfügung.

Art. 14 Datenbearbeitung

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Ebenso kann Zurich die Daten für Marketingzwecke bearbeiten (z.B.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Bike Versicherung Ausgabe 12/2019

Analysen, Erstellung Kundenprofile), diese mit Daten von Drittquellen anreichern und die Daten an andere Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG in der Schweiz sowie an die Sammelstiftungen der beruflichen Vorsorge der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG für Marketingzwecke bekannt geben. Das Kundenprofil dient der Optimierung der Leistungserbringung und der Unterbreitung von individuellen Angeboten durch die vorgenannten Gesellschaften und deren Vertrieb. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten.

Zurich kann Dritte sowie andere Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG, insbesondere im Zusammenhang mit der umfassenden oder teilweisen Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen (z. B. Vertragsverwaltung, Zahlungsverkehr, Inkasso, IT) mit der Bearbeitung der Daten, inklusive besonders schützenswerter Daten, beauftragen. Dritte und Auftragnehmer (innerhalb und ausserhalb der Zurich Insurance Group AG) können in der Schweiz oder im Ausland ansässig sein. Erfolgt dabei eine Übermittlung der Daten in Länder, in denen eine Gesetzgebung für einen angemessenen Schutz der Daten fehlt, so gewährleistet Zurich durch hinreichende Garantien den Schutz der Daten.

Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen und die Daten zur Erfüllung regulatorischer oder gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen offenlegen. Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte kann bei Zurich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte verlangen.

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

**Haben Sie noch Fragen? Wir beantworten
diese gerne unter 0800 80 80 80 oder per E-Mail:
to-go@zurich.ch**

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich
Telefon 0800 80 80 80
www.zurich.ch